

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 9

Kiel, den 3. September

2001

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Rechtsverordnung zur abweichenden Regelung von Vorschriften des Beihilferechts des Bundes Vom 2. Juli 2001	162
	Rechtsverordnung zur Änderung der Umzugskostenverordnung (UKVO) Vom 2. Juli 2001	162
	Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung Vom 7. Mai 2001	162
II.	Bekanntmachungen	
	Anordnung über die Aufhebung der Kirchengemeinde Alt-Barmbek und der Ev.-luth. Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Barmbek sowie Neubildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barmbek	163
	Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in Lübeck, der Ev.-Luth. Kirchen- gemeinde St. Martin in Lübeck und der Ev.-Luth. St. Augustinus Kirchengemeinde Lübeck sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen	
	Satzung über das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Rendsburg (Verwaltungssatzung)	163
	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	168
IV.	Stellenausschreibungen	169
V.	Personalnachrichten	171

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Rechtsverordnung zur abweichenden Regelung von Vorschriften des Beihilferechtes des Bundes

Vom 2. Juli 2001

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 2 und 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 des Kirchengesetzes zur Verwaltungsvereinfachung vom 5. Februar 2000 (GVOBL. S. 45) und aufgrund von § 2 Abs. 5 des Kirchenversorgungsgesetzes in der Fassung des Artikels 3 des vorgenannten Kirchengesetzes die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfavorschriften – BhV) in der Fassung der kirchenamtlichen Bekanntmachung vom 28. September 1995 (GVOBL. 210) gilt als Antragsgrenze bei der Geltendmachung von Aufwendungen der Betrag von 300,- Euro.

§ 2

Die Rechtsverordnung vom 11. November 1997 (GVOBL. S. 192) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Kiel, den 17.08.2001

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria Jepsen

Bischöfin

Az.: 2710 – D II / D 4

Rechtsverordnung zur Änderung der Umzugskostenverordnung (UKVO)

vom 2. Juli 2001

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 2 und 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 des Kirchengesetzes zur Verwaltungsvereinfachung vom 5. Februar 2000 (GVOBL. S. 45) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (UKVO) vom 26. Juli 1991 (GVOBL. S. 269), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 11. November 1997 (GVOBL. S. 192), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 wird der Betrag „3.500,- DM“ durch den Betrag „1.800,- Euro“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden der Betrag „5.000,- DM“ durch den Betrag „2.600,- Euro“ und der Betrag „10.000,- DM“ durch den Betrag „5.200,- Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird der Betrag „600,- DM“ durch den Betrag „300,- Euro“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

- „(4) Überschreiten bei Umzügen in den Bereich der Nordelbischen Kirche die nachgewiesenen notwendigen Transportkosten die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 3, können die Transportkosten vom bisherigen Wohnort bis zur Grenze der Nordelbischen Kirche zusätzlich erstattet werden.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c am 01. Januar 2002 in Kraft; Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft.

Kiel, den 17. 08.2001

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria Jepsen

Bischöfin

Az. 2720 – D II / D 4

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung

Vom 7. Mai 2001

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 2 und 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 des Kirchengesetzes zur Verwaltungsvereinfachung vom 5. Februar 2000 (GVOBL. S. 45) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Entschädigungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1994 (GVOBL. S. 174) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden der Betrag „210,- DM“ durch den Betrag „110,- Euro“ und der Betrag „150,- DM“ durch den Betrag „80,- Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Nummer 2 wird der Betrag „200,- DM“ durch den Betrag „110,- Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
Hamburg, den 17. August 2001

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria Jepsen

Bischöfin

Az.: 3511-1 – D II / D 12

Bekanntmachungen

Anordnung über die Aufhebung der Kirchengemeinde Alt-Barmbek und der Ev.-luth. Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Barmbek sowie Neubildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barmbek

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Kirchengemeinde Alt-Barmbek und der Ev.-luth. Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Barmbek sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde Alt-Barmbek und die Ev.-luth. Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Barmbek werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-luth. Kirchengemeinde Barmbek“

neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Barmbek ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde Alt-Barmbek und der Ev.-luth. Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Barmbek.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Barmbek über:

1. Die erste Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Barmbek wird erste Pfarrstelle.
2. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Barmbek wird zweite Pfarrstelle.
3. Die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Barmbek wird dritte Pfarrstelle.
4. Die erste Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Barmbek wird vierte Pfarrstelle.

§ 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barmbek richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51).

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg bleibt unverändert.

§ 7

Die Haushalte der nunmehr vereinigten Kirchengemeinden werden noch bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2001 voneinander getrennt geführt.

§ 8

Diese Urkunde tritt zum ersten Advent, den 2. Dezember 2001 in Kraft.

Kiel, den 16. August 2001

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 Barmbek – R 1

Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in Lübeck, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin in Lübeck und der Ev.-Luth. St. Augustinus Kirchengemeinde Lübeck sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen

Aufgrund der gleichlautenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in Lübeck, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin in Lübeck und der Ev.-Luth. St. Augustinus Kirchengemeinde Lübeck sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in Lübeck, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin in Lübeck und die Ev.-Luth. St. Augustinus Kirchengemeinde Lübeck werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen“

neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in Lübeck, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin in Lübeck und der Ev.-Luth. St. Augustinus Kirchengemeinde Lübeck.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen über:

- Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in Lübeck wird erste Pfarrstelle.
- Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in Lübeck wird zweite Pfarrstelle.
- Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin in Lübeck wird dritte Pfarrstelle.
- Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin in Lübeck wird vierte Pfarrstelle.
- Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Augustinus Kirchengemeinde Lübeck wird fünfte Pfarrstelle.

§ 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in

St. Jürgen richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51).

Die Neuwahl des Kirchenvorstandes nach Ende der laufenden Amtszeit erfolgt in drei Wahlbezirken, die den Gebieten der bisherigen Gemeinden entsprechen.

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck bleibt unverändert.

§ 7

Diese Urkunde tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.
Kiel, den 29. Juni 2001

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag
Ballhorn

—————

Kirchenkreis Rendsburg
Verwaltungssatzung

Die nachfolgend bekanntgemachte Satzung über das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Rendsburg (Verwaltungssatzung) ist mit Schreiben vom 30. Juli 2001, Az. 10 KKr Rendsburg – R1, durch das Nordelbische Kirchenamt kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 30. Juli 2001

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag
Ballhorn

Az. 10 KKr Rendsburg – R1

—————

Satzung
über das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Rendsburg
(Verwaltungssatzung)
in der Fassung der Beschlüsse der Kirchenkreissynode
vom 03. November 1993, 12. November 1997,
13. Mai 1998 und 27.11.2000

Inhaltsübersicht

- 1. Abschnitt: Grundsätze**
§ 1 Rechtsnatur, Bezeichnung und Sitz
§ 2 Aufgabenübertragung
§ 3 Aufgaben
§ 4 Beratungsfunktion
§ 5 Weisungsbefugnis
§ 6 Sonstige Rechte und Pflichten
§ 7 Aufsicht, Kirchenkreisvorstand
- 2. Abschnitt: Gremien, Struktur und Geschäftsführung**
§ 8 Verwaltungsausschuss
§ 9 Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses
§ 10 Sitzungen des Verwaltungsausschusses
§ 11 Geschäftsführung
§ 12 Gliederung des Verwaltungsamtes
§ 13 Personal
- 3. Abschnitt: Sonstige Regelungen**
§ 14 Finanzierung und Haushaltsplan
§ 15 Geschäftsvermögen
§ 16 Siegelführung
§ 17 Inkrafttreten

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Rendsburg beschließt gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche folgende Satzung:

1. Abschnitt**Grundsätze**

§ 1

Rechtsnatur, Bezeichnung, Sitz

(1) Beim Kirchenkreis Rendsburg ist am 1. Juni 1979 ein Verwaltungsamt errichtet worden.

(2) Das Verwaltungsamt ist eine Einrichtung des Kirchenkreises Rendsburg nach den Artikeln 25 und 30 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 58 a Absatz 3 der Verfassung der NEK. Es führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt im Kirchenkreis Rendsburg“. Dienstsitz ist Rendsburg.

§ 2

Aufgabenübertragung

(1) Das Verwaltungsamt nimmt alle Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises einschließlich seiner Dienste, Werke und Einrichtungen in deren Auftrag und Namen wahr.

(2) Die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben für die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Rendsburg einschließlich ihrer Dienste, Werke und Einrichtungen kann durch Beschluss des jeweiligen Kirchenvorstands auf das Verwaltungsamt übertragen werden.

(3) Mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Verwaltungsausschusses können auch juristische Personen, die keine Dienste, Werke oder Einrichtungen des Kirchenkreises Rendsburg oder seiner Kirchengemeinden sind, (Dritte) dem Verwaltungsamt die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben übertragen. Durch diese Aufgabenübertragung dürfen dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden des Kirchenkreises keine Nachteile entstehen.

(4) Der Zeitpunkt der Aufgabenübertragung und der Umfang der übertragenen Aufgaben werden gemeinsam von der übertragenden Stelle und dem Verwaltungsamt schriftlich festgelegt. Die Festlegung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses. Für die Übertragung der Rechnungsführung ist eine Rechnungsprüfung durch die Revision erforderlich.

(5) Die Aufgabenübertragung nach den Absätzen 2 und 3 kann ganz oder teilweise mit einer Frist von 12 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich widerrufen werden. Absatz 4 Satz 3 und § 3 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Verwaltungsamt führt die nach § 2 übertragenen Verwaltungsaufgaben im Namen und im Auftrag der übertragenden Stelle aus. Dazu gehören insbesondere:

1. die Allgemeine Verwaltung,
2. die Personalverwaltung,
3. die Gebäudeverwaltung (einschl. Baubegehung),
4. die Grundstücksverwaltung (einschl. Grundstücksbegehung),
5. die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung einschließlich der Vermögensverwaltung,
6. das Archivwesen,
7. das Meldewesen,
8. das Kirchenbuchwesen,
9. die Friedhofsverwaltung,
10. die Kindertagesstättenverwaltung,

11. die Bearbeitung sowie die Vorbereitung von Entscheidungen in Kirchensteuerangelegenheiten.

(2) Verwaltungsausschuss und Kirchenkreisvorstand entscheiden unter Mitwirkung des Verwaltungsamtes gemeinsam, welche Aufgaben in einem solchen verwaltungstechnischen Zusammenhang stehen, dass sie nur insgesamt vom Verwaltungsamt übernommen bzw. abgegeben werden können.

§ 4

Beratungsfunktion

(1) Das Verwaltungsamt hat die in § 2 Absätze 1 und 2 genannten Körperschaften in allen Rechtsfragen, in allen Bereichen der Verwaltung sowie in allen Angelegenheiten der Finanz- und Vermögensbewirtschaftung zu beraten.

(2) Die Beratung von Dritten gemäß § 2 Absatz 3 erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

§ 5

Weisungsbefugnis

(1) Die gemäß § 2 Absätze 2 und 3 übertragenen Aufgaben sind dem Verwaltungsamt zur sachgerechten Erledigung zugewiesen. Das Verwaltungsamt handelt bei der Durchführung im Namen und im Auftrag des Kirchenkreisvorstands, der einzelnen Kirchenvorstände bzw. des entsprechenden Vertretungsgremiums. Es ist an die gegebenen Weisungen gebunden. Die Selbstständigkeit und die verfassungsmäßigen Rechte des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden und der anderen übertragenden Stellen bleiben gewährleistet.

(2) Sofern Beschlüsse oder Weisungen offensichtlich nicht dem Recht entsprechen, ist das Verwaltungsamt verpflichtet, seine Bedenken vorzutragen und geeignete Empfehlungen zu unterbreiten. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet der Vorstand der betreffenden kirchlichen Körperschaft nach erneuter Beratung.

§ 6

Sonstige Rechte und Pflichten

(1) Die Körperschaften und Dritten nach § 2 Absätze 1 bis 3 sind berechtigt, in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführung und in die Unterlagen zu nehmen.

(2) Sie sind ihrerseits verpflichtet, dem Verwaltungsamt rechtzeitig alle notwendigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Zahlungsverkehr erfolgt über das Verwaltungsamt.

(4) Das Verwaltungsamt nimmt die kassentechnischen Aufgaben als Einheitskasse (Zentralkasse) wahr.

(5) Die Mittel aus den laufenden Kassengeschäften werden bis zum Abschluss des Rechnungsjahres in einem Kassenbestand bewirtschaftet.

(6) Das Verwaltungsamt kann sich eines Rechenzentrums oder anderer geeigneter Einrichtungen bedienen, wenn dieses die Wirtschaftlichkeit der Vergütungs- und Lohnabrechnungen, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung oder anderer Verwaltungsbereiche verbessert. Eine solche Maßnahme bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses und des Kirchenkreisvorstands.

§ 7

Aufsicht, Kirchenkreisvorstand

(1) Das Verwaltungsamt untersteht der Aufsicht des Kirchenkreisvorstands.

(2) Der Kirchenkreisvorstand nimmt unbeschadet seiner sonstigen verfassungsmäßigen Rechte die sich durch diese Satzung ergebenden Aufgaben wahr.

(3) Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstands mit beratender Stimme teil.

2. Abschnitt

Gremien, Struktur und Geschäftsführung

§ 8

Verwaltungsausschuss

(1) Die Kirchenkreissynode und der Kirchenkreisvorstand bilden einen Verwaltungsausschuss mit insgesamt neun Mitgliedern.

(2) Die Kirchenkreissynode wählt aus ihrer Mitte und/oder den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Rendsburg drei Pastorinnen oder Pastoren und vier nichttheologische Mitglieder. Der Kirchenkreisvorstand benennt aus seiner Mitte zwei Mitglieder.

(3) Für die Ausschussmitglieder sind aus dem in Absatz 2 genannten Kreis drei Pastorinnen oder Pastoren, vier nichttheologische Mitglieder und zwei Mitglieder des Kirchenkreisvorstands als Listenstellvertreterinnen und -stellvertreter zu wählen bzw. zu ernennen. Maßgebend für die Reihenfolge ist jeweils die bei der Wahl erreichte Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der bzw. dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode zu ziehende Los. Für die ernannten Mitglieder wird die Reihenfolge vom Kirchenkreisvorstand festgelegt.

(4) Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Dauer seiner Amtszeit. Ist der oder die Vorsitzende ein Pastor oder eine Pastorin, so soll die Stellvertretung von einem nichttheologischen Mitglied wahrgenommen werden. Diese Wechselregelung gilt auch für den umgekehrten Fall.

(5) Scheiden Mitglieder des Verwaltungsausschusses während der Wahlperiode aus, so rücken die Listenstellvertreterinnen und -stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge und unter Wahrung der in den Absätzen 2 und 3 getroffenen Proportionalregelung nach.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsausschusses entspricht der verfassungsrechtlich festgelegten Amtszeit der Kirchenkreissynode.

(7) Der Verwaltungsausschuss ist der Kirchenkreissynode verantwortlich.

§ 9

Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über allgemeine Angelegenheiten, die die Geschäftsführung und das Finanzgebaren des Verwaltungsamtes betreffen.

(2) Dem Verwaltungsausschuss obliegen außer den anderweitig genannten Zuständigkeiten folgende Aufgaben:

1. Regelung der Organisation und Erlass der Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand;
2. Feststellung des Finanzbedarfs für das Verwaltungsamt;
3. Ermittlung der Haushaltsansätze für das Verwaltungsamt im Haushaltsplan des Kirchenkreises;
4. Vorbereitung des Teilplanes zum Stellenplan des Kirchenkreises;

5. Vorbereitung der Teilhaushaltsrechnung für das Verwaltungsamt.

§ 10

Sitzungen des Verwaltungsausschusses

(1) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsausschusses beruft den Verwaltungsausschuss ein und leitet die Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsausschuss ist den dienstlichen Erfordernissen entsprechend, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr einzuberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Ausschussmitglied, ein Kirchenvorstand, der Kirchenkreisvorstand oder der Propst bzw. die Pröpstin es verlangen.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich. Eine Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin vorliegen. Auf die Einhaltung dieser Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Ja- oder Neinstimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Der Propst bzw. die Pröpstin sowie die Vorsitzenden der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstands werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme.

(6) Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Er bzw. sie soll dem Verwaltungsausschuss berichten und ihn beraten. Er bzw. sie kann die Berichterstattung und Protokollführung einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin übertragen.

(7) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem oder der Vorsitzenden, von einem weiteren Mitglied des Verwaltungsausschusses und von dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses, die Vorsitzenden der Kirchenkreissynode und des Finanzausschusses, der Kirchenkreisvorstand und der Verwaltungsleiter bzw. die Verwaltungsleiterin.

(8) Den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses sind nach den maßgebenden Bestimmungen die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten.

(9) Zu den konstituierenden Sitzungen werden die gewählten und benannten Mitglieder des Verwaltungsausschusses jeweils durch den Kirchenkreisvorstand eingeladen.

§ 11

Geschäftsführung

(1) Das Verwaltungsamt wird von einem Verwaltungsleiter oder einer Verwaltungsleiterin geleitet. Er bzw. sie muss die für den gehobenen Verwaltungsdienst erforderliche Qualifikation besitzen, über die notwendigen Erfahrungen auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Finanz- und Vermögensverwaltung verfügen und soll nach Möglichkeit seine bzw. ihre Befähigung bereits im kirchlichen Dienst nachgewiesen haben.

(2) Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin ist für die Ausführung der Beschlüsse der Entscheidungsgremien zuständig. Ihm bzw. ihr obliegt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung des Verwaltungsamtes einschließlich des Personaleinsatzes. Näheres kann der Kirchen-

kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss in einer Dienstanweisung regeln.

(3) Der Geschäftsbetrieb des Verwaltungsamtes wird nach einer Geschäftsordnung abgewickelt (§ 9 Absatz 2).

(4) Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin kann in dem durch den Haushaltsplan gesteckten Rahmen für das Verwaltungsamt Erklärungen abgeben, durch die der Kirchenkreis verpflichtet wird. Die so eingegangenen Rechtsverpflichtungen werden vom Kirchenkreis ohne Einhaltung der Formvorschrift des Artikels 33 Absatz 2 der Verfassung der NEK als verbindlich anerkannt. Arbeitsverträge und Kündigungen sind dagegen nur dann rechtswirksam, wenn sie den Formvorschriften des Artikels 33 Absatz 2 der Verfassung der NEK entsprechen.

§ 12

Gliederung des Verwaltungsamtes

(1) Das Verwaltungsamt ist in Abteilungen gegliedert.

(2) Einzelheiten über die Aufgaben und Befugnisse der jeweiligen Stelle sowie ihre organisatorische Einordnung im Verwaltungsamt sind in den vom Verwaltungsausschuss mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstands beschlossenen Organisationsgrundlagen festgelegt.

(3) Die Abteilungen sind zu gegenseitiger Arbeitshilfe verpflichtet.

§ 13

Personal

(1) Anstellungskörperschaft für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verwaltungsamtes ist der Kirchenkreis.

(2) Der Umfang der personellen Besetzung (Personalbedarf) des Verwaltungsamtes ist in dem von der Kirchenkreissynode beschlossenen Stellenplan (Teilplan zum Stellenplan des Kirchenkreises) festgelegt.

(3) Die Entscheidung über grundlegende Personalangelegenheiten wie Anstellung, Ernennung, Eingruppierung, Versetzung, Entlassung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses trifft im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans sowie der besoldungs-, vergütungs- und lohnrechtlichen Bestimmungen

a) für die Beamten und Beamtinnen sowie die Angestellten ab Vergütungsgruppe V b der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Verwaltungsausschusses,

b) für die Angestellten bis Vergütungsgruppe V c sowie die Arbeiter und Arbeiterinnen der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin mit Zustimmung des bzw. der Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstands.

(4) Die laufenden Personalangelegenheiten entscheidet der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin für alle seiner bzw. ihrer Aufsicht unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

3. Abschnitt

Sonstige Regelungen

§ 14

Finanzierung und Haushaltsplan

(1) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden im Haushalt des Kirchenkreises veranschlagt. Für jedes Rechnungsjahr ist ein Teilplan aufzustellen, der als Bestandteil des Kirchenkreishaushaltes von der Kirchenkreissynode zu beschließen ist.

(2) Die Kostendeckung wird über den Gesamthaushaltsplan des Kirchenkreises sichergestellt.

(3) Die Aufwendungen für die Friedhofsverwaltung, die Kindertagesstättenverwaltung und die Kirchensteuerangelegenheiten (§ 3 Absatz 1 Nr. 9 bis 11) sind von der übertragenden Stelle zu erstatten. Die Aufwendungen für weitere Aufgaben, die vom Verwaltungsamt nicht für alle oder die überwiegende Zahl der Kirchengemeinden wahrgenommen werden und/oder besondere Kosten verursachen, können durch Beschluss der Kirchenkreissynode der übertragenden Stelle auferlegt werden.

(4) Das von Dritten (§ 2 Absatz 3) zu entrichtende Entgelt soll grundsätzlich die durch die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen decken.

(5) Aufwendungen, die durch spezielle Anforderungen oder besondere Gegebenheiten entstehen und die weit über den Rahmen des Üblichen hinausgehen, können auf Empfehlung des Verwaltungsausschusses durch Beschluss des Kirchenkreisvorstands dem Verursacher auferlegt werden.

§ 15 Geschäftsvermögen

(1) Das für das Verwaltungsamt angeschaffte Inventar und Mobiliar (Geschäftsvermögen) ist gemeinschaftliches Vermögen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Rendsburg. Die Bildung von Vermögenswerten ist nur insoweit zulässig, als dies für den Geschäftsbetrieb notwendig ist.

(2) Wenn eine Kirchengemeinde des Kirchenkreises Rendsburg die Aufgabenübertragung nach § 2 Absatz 2 ganz oder teilweise widerruft, so hat sie keinen Anspruch auf Abfindung aus dem vorhandenen Vermögen nach Absatz 1.

(3) Bei Auflösung des Verwaltungsamtes wird das in Absatz 1 genannte Vermögen an den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Rendsburg nach Maßgabe der in der Finanzsatzung des Kirchenkreises für die Verteilung der Kirchensteuer festgelegten Regelungen verteilt.

§ 16 Siegelführung

Der Kirchenkreis überträgt dem Verwaltungsamt die Siegelberechtigung nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über das Siegelwesen – Siegelgesetz – und der Rechtsverordnung über das Siegelwesen – Siegelordnung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evange-

lisch-Lutherischen Kirche in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungssatzung in der Fassung der Beschlüsse der Kirchenkreissynode vom 3. November 1993 (GVOBl. 1994, S. 65), 12. November 1997 und 13. Mai 1998 außer Kraft.

Rendsburg, 29. Mai 2001

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg
Der Kirchenkreisvorstand

(gez. Unterschrift)
Vorsitzender

(l.s.)

(gez. Unterschrift)
Mitglied

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 16. August 2001

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az. : 9153 – Reinbek-West – R 1

Kirchenkreis Stormarn

*

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE
REINBEK-WEST “



Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Kirchengemeinde Arnis-Rabenkirchen, Kirchenkreis Angeln, ist die Pfarrstelle vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands.

Arnis, an der Schlei gelegen, gilt als kleinste Stadt Deutschlands. In der Schifferkirche wird wöchentlich Gottesdienst gefeiert. In den Sommermonaten ist die Kirche, da der Fremdenverkehr für den Ort eine große Bedeutung hat, zugleich Raum für ein vielfältiges Programm kultureller Veranstaltungen. In einem kleinen Gemeindehaus findet sich ein Raum für gemeindliche Veranstaltungen.

Rabenkirchen ist eine Flächengemeinde mit kleinen und kleinsten Ortsteilen. Die Marienkirche, deren Gründung auf das 12. Jahrhundert zurückgeht, liegt allein, eingebettet in die Angelter Landschaft. Hier wird in einem 14-tägigen Rhythmus Gottesdienst gefeiert.

In einer Entfernung von ca. 300 m zur Marienkirche steht das Pastorat.

Zur Kirchengemeinde Arnis-Rabenkirchen gehören etwa 1000 Gemeindeglieder.

Wir suchen eine Pastorin / einen Pastor, die / der sich in ländlicher Umgebung wohlfühlt, sich auf die unterschiedlich strukturierten Gemeindeteile einstellen kann und es vermag, auf andere Menschen zuzugehen.

Ein Schwerpunkt, besonders in Arnis, ist in der Saison das kirchliche Angebot für Touristen.

Mit überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einem aktiven Kirchenvorstand möchten wir weiter an einer Gemeinde bauen, die alten und jungen Menschen, Familien und Alleinlebenden Heimat bietet.

Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden in der Region bewährt sich und soll ausgebaut werden.

Das reetgedeckte geräumige Pastorat liegt zusammen mit dem Gemeindehaus am Ortsrand von Rabenkirchen in einem parkähnlichen Garten.

Grundschule und Kindergarten sind in der Gemeinde, weiterführende Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und Ämter im nahegelegenen Kappeln.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß es durchaus möglich ist, die Arbeitszeit der Pastorin / des Pastors dem eingeschränkten Dienstverhältnis entsprechend zu gestalten.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Angeln, Wassermühlenstraße 12, 24376 Kappeln.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstands, Herr Dr. Wolfram Lufft, Lange Straße 55, 24399 Arnis, Tel. 0 46 42 / 49 03, Frau Irmgard Clausen, Morgensterner Straße 3, 24407 Rabenkirchen, Tel. 04642 / 28 83, sowie Herr Propst Gerhard Ulrich, Wassermühlenstraße 12, 24376 Kappeln, Tel. 0 46 42 / 91 11 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 02.10.2001, 24.00 Uhr.

Az.: 20 Arnis-Rabenkirchen – P 2

*

Die neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für Personal- und Gemeindeentwicklung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit (5 Jahre).

Der Kirchenkreis Harburg besteht aus vier Regionen, in denen die Gemeinden auf sehr unterschiedliche Weise die von der Synode beschlossene und vom Kirchenkreis geförderte Regionalisierung umsetzen. Im Bereich der Dienste und Werke ist eine nachhaltige Strukturveränderung in Planung, die in den nächsten zwei Jahren erfolgen soll.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, der oder die die Personal- und Gemeindeentwicklung im Kirchenkreis aufbaut. Der Schwerpunkt liegt in der Gemeindeentwicklung. Die Bewerberin oder der Bewerber soll aber auch die Fähigkeit besitzen, Leitungspersonen und –gremien in der Personalentwicklung zu unterstützen. Personal- und Gemeindeentwicklung sind eng verzahnt. Eine fachlich-kollegiale Zusammenarbeit mit denen, die bereits Leitbildprozesse moderieren (Planungsausschuß der Synode, Fachberatung Kindertageseinrichtungen usw.), wird vorausgesetzt. Das Arbeitsfeld umfaßt folgende Aufgaben:

- Begleitung von Organisationsentwicklungen, Konzeptentwicklungen und Leitbildprozessen in Kirchengemeinden und den anderen Einrichtungen des Kirchenkreises
- Beratung bei der Umsetzung von Strukturveränderungen und Hilfe bei der Bearbeitung von Konflikten
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden, zwischen den Kirchengemeinden, zwischen den Gemeinden und kirchenkreislichen Einrichtungen und zwischen den Einrichtungen des Kirchenkreises
- Einzelberatungen im Blick auf Arbeitsorganisation, Zeitmanagement und Laufbahnentwicklung (unter Berücksichtigung familiärer Planungen)
- Dokumentationen

Wir erwarten vom Bewerber oder von der Bewerberin

- Kenntnisse
 - in Organisations- und Personalentwicklung
 - in Gemeindeberatung und/oder Seelsorge/Beratung und/oder Erwachsenenbildung
 - in EDV
- didaktische Fähigkeiten (Methodenvielfalt)
- Supervisionserfahrung
- Belastbarkeit
- Freude am Mitwirken beim Auf- und Ausbau einer Vertrauenskultur im Kirchenkreis
- Gemeindefahrung

Wir wünschen uns Bewerberinnen und Bewerber, die in besonderer Weise soziale und kommunikative Kompetenz mitbringen, sich offen in Prozesse hineinbegeben, mit anderen im Gespräch bleiben und in diesem besonderen Dienst das Evangelium zum Leuchten bringen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Harburg, Hölertwiete 5, 21073 Hamburg.

Auskunft erteilt Propst Jürgen F. Bollmann, Tel. 0 40 / 76 60 41 52, Fax: 0 40-76 60 41 76, e-mail: propstbollmann.kkharburg@nordelbien.de.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 01.10.2001

Az.: 20 Personal- und Gemeindeentwicklung Harburg – P 1

Die zwei benachbarten Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde und Ev.-Luth. Johanneskirchengemeinde in Neumünster suchen baldmöglichst eine/n gemeinsame/n

**Kirchenmusiker/-in (B-Stelle)
für 21 Wochenstunden.**

Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker/in wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Die Gemeinden umfassen 4.500 und 4.000 Gemeindeglieder. Sie wollen ihre musikalische Ausstrahlung verbessern. Bisher gehörte zum Organistendienst nur das Orgelspiel im Gottesdienst und bei Amtshandlungen. Die Gottesdienste in beiden Gemeinden sollen künftig zeitlich versetzt gefeiert werden.

Wir erwarten

- musikalische Begleitung beider Gottesdienste und bei Amtshandlungen
- Aufbau eines gemeindeübergreifenden Chores und/oder einer Musikgruppe
- Zusammenarbeit mit den bestehenden musikalischen Gruppen: Instrumentalkreis, Gospelchor, Flötenkreis
- Friedhofsdienst an einem regelmäßigen Vormittag pro Woche
- Musikalische Begleitung von Gemeindeveranstaltungen

Ihre Instrumente sind: Eine vollmechanische Kemper Orgel mit 2 Manualen und Pedal (6/6/4) und eine Paschen Orgel mit Manual und Pedal (geteilte Lade, 7). Zwei Klaviere und ein Keyboard.

Beide Gemeinden sind aktive Stadtrandgemeinden mit Freude an lebendiger Gottesdienstgestaltung. Viele Gemeindeguppen und ehrenamtliche Mitarbeiter, je zwei Pastoren und eine hauptamtliche Stelle für Kinder- und Jugendarbeit prägen das Bild. Ein offener Teamgeist fördert in beiden Gemeinden die Freude an der Arbeit. Untereinander pflegen sie seit langem eine gute Zusammenarbeit und wollen sie weiter verstärken.

Die Anstellung und Vergütung erfolgen nach dem KAT/NEK. Auskünfte erteilen die Pastoren Martin Klatt, Plöner Straße 116, 24539 Neumünster, (Tel. 0 43 21/2 25 77) und Jens-Uwe Ramm, Iltisweg 5, 24539 Neumünster (Tel. 0 43 21/8 32 77). Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 2001 über eine der obigen Adressen an beide Kirchenvorstände zu richten.

Az.: 30 – Johannes-NMS Wittorf – T III/T 1

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Neumünster sucht für sein Verwaltungsamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Fachbereichsleiterin/einen Fachbereichsleiter

für den Fachbereich I (Allgemeine Verwaltung, Finanzen, Bau-/Grundstückswesen u.a.).

Zum Ev.-Luth. Kirchenkreis Neumünster gehören ca. 122.000 Gemeindeglieder in 29 Kirchengemeinden mit einer Vielzahl diakonischer Einrichtungen, soziale Dienstleistungen und Friedhöfe.

Neben der Wahrnehmung eigener Aufgaben Fachbereich ist die Vertretung des Verwaltungsleiters vorgesehen.

Für diese verantwortungsvolle Aufgabe wünschen wir uns eine Persönlichkeit mit entsprechenden fachlichen Kenntnis-

sen und der Bereitschaft zur innovativen Weiterentwicklung von Verwaltungs- und betriebswirtschaftlichen Strukturen.

Es werden erwartet:

- Verwaltungs-/betriebswirtschaftliche Ausbildung (Diplom/FH) oder gleichwertige Ausbildung.
- Verwaltungserfahrung möglichst im kirchlichen/diakonischen Bereich.
- Fundierte EDV-Kenntnisse
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche.

Die Stelle ist nach dem KAT (entspr. BAT) dotiert und kann auch nach beamtenrechtlichen Vorschriften besetzt werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **30.09.2001** zu richten an den **Ev.-Luth. Kirchenkreis Neumünster, Verwaltungsamt, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster.**

Auskünfte erteilt Herr Propst Block unter der Telefonnummer 0 43 21/49 81 34.

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Am Kloster und die Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde in Uetersen bauen eine gemeinsame Kinder- und Jugendarbeit auf.

Wir suchen zum 1. Dezember 2001 oder später

eine Diakonin/einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen,

die/der an die schon vorhandene Jugendarbeit der Gemeinden anknüpft und eine gemeinsame Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Gemeinden mit aufbaut.

Dafür stehen zwei neu geschaffene Stellen im Umfang von je 80 % (30,8 Stunden Wochenarbeitszeit) zur Verfügung, von denen eine zum 1. September 2001 besetzt ist.

Wir wünschen uns eine Person,

- die einen „guten Draht“ zu Kindern und Jugendlichen hat,
- die authentisch von ihrem Glauben sprechen kann und
- die fähig ist, andere für vielfältige Begegnungen mit dem christlichen Glauben zu begeistern.

Wir bieten

- Ehrenamtliche, die bereit sind, sich einzubringen,
- ausgestaltbare Räume in beiden Gemeindezentren (einschließlich eines noch einzurichtenden Büros),
- konzeptionelle Begleitung und Unterstützung durch den neu eingerichteten Jugendausschuss beider Gemeinden und
- eine Vergütung nach dem KAT-NEK.

Wir erwarten

- eine enge Zusammenarbeit mit der Kollegin bei jeweils eigener Schwerpunktsetzung,
- sowohl gruppen- als auch projektorientierte Jugendarbeit,
- Durchführung von Freizeiten,
- Planung und Durchführung von Jugendgottesdiensten,
- Begleitung und Förderung der Ehrenamtlichen,
- Kreativität, Aufgeschlossenheit für Neues und gute Ideen,
- Interesse an der Erarbeitung eines Konzeptes für die gemeinsame Jugendarbeit beider Gemeinden,
- Zusammenarbeit mit dem Jugendpfarramt und der Jugendarbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises und

- eine der Ausschreibung entsprechende Qualifikation.

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Rosenstadt Uetersen ist ein Ort mit etwa 18.500 Einwohnern und liegt 30 km nordwestlich von Hamburg sowie 12 km südlich von Elmshorn im Kirchenkreis Pinneberg.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 30.09.2001 zu richten an den Jugendausschuss der ev.-luth. Kirchengemeinden, Ossenpadd 62, 25436 Uetersen.

Auskünfte erteilen Pastor Johannes Bornholdt, Tel. 0 41 22/25 13, und Pastorin Dorothea Neddermeyer, Tel. 0 41 22/23 85, e-mail: d.neddermeyer@klosterkirche-uetersen.de.

Az.: 30 – Uetersen – D 3

Personalnachrichten

Die Erste Theologische Prüfung im Sommer 2001 haben bestanden:

Hamburg

Stefan Eggers, Kerstin Hansen-Neupert, Sandra Hilberling, Andrea Höhne, Thorsten Johann John, Jan Henrik Lange, Matti Lembke, Annika Mrozek, Sören Neumann-Holbeck, Sabine Obersteller, Margrit Wegner, Tobias Woydack, Katja Gerda Zornig.

Kiel

Wiebke Ahlfs, Tim Anders, Holger Beermann, Tanja Borchart, Christiane Decker, Katharina Fenner, Julia Freund, Gönnä Christine Hartmann, Claas Henningsen, Tobias Jäger, Sabine Jungkuhn, Nina Lubomierski, Andrée Möhl, Maren Schmidt, Ralf Thiedemann, Silke Thiesen, Mirian Tode.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 16.08.2001 der Pastor z.A. Richard Hölck, z.Zt. in Wandsbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche als Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Christuskirche Wandsbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt.

Mit Wirkung vom 01.08.2001 der Pastor Christoph Meyns, Krummesse, zum Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenswort, Kirchenkreis Eiderstedt.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 01.08.2001 die Wahl der Pastorin Kirsten Erichsen, Albersdorf, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sieseby, Kirchenkreis Eckernförde.

Mit Wirkung vom 01.09.2001 die Wahl der Pastorin Sabine Spigatis, Hamburg, im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Pastorin der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Volksdorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.

Mit Wirkung vom 01.08.2001 die Wahl des Pastors Harro Teckenburg, Flensburg-Fruerlund, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gnissau, Kirchenkreis Eutin bei gleichzeitiger Mitverwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensböök.

Mit Wirkung vom 16.04.2001 die Wahl der Pastorin Angelika Weißmann, Ahrensburg, im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – zur Pastorin der 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –.

Erneut berufen:

Mit Wirkung vom 01.10.2001 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Gudrun Bielitz-Wulff zur Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) der Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für Krankenhausseelsorge im Martin Luther-Krankenhaus in Schleswig (erneute Berufung).

Berufen:

Mit Wirkung vom 01.08.2001 die Pastorin Gerlinde Brandt auf die Dauer von 5 Jahren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 75% – zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Religionsunterricht in den Beruflichen Schulen des Kreises Stormarn (erneute Berufung).

Mit Wirkung vom 15.10.2001 der Pastor Michael Brems, Heide, auf die Dauer von 5 Jahren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – zum Pastor der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge.

Mit Wirkung vom 01.09.2001 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Gudrun Bielitz-Wulff, Schleswig, in das Amt einer Mentorin in der Ausbildung der Vikarinnen und Vikare in der Region Kiel.

Mit Wirkung vom 01.09.2001 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Jürgen Jessen-Thiesen zum Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für Personal- und Gemeindeentwicklung.

Mit Wirkung vom 01.08.2001 bis einschließlich 31.10.2001 der Pastor Götz-Dietrich Scheel, Bangkok, in die 41. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Mit Wirkung vom 01.09.2001 auf die Dauer von 5 Jahren bis einschließlich 31.08.2006 der Pastor Robert Zeidler, Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75%) zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für Jugendarbeit.

Eingeführt:

Am 18.02.2001 der Pastor Nils Christiansen als Pastor in die 38. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung in der Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde, Kirchenkreis Stormarn.

Am 08.07.2001 der Pastor Wolf-Matthias Gallien als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Scharbeutz, Kirchenkreis Eutin.

Am 14.01.2001 die Pastorin Dietlind Joachims als Pastorin in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Allermöhe, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –.

Am 08.04.2001 der Pastor Götz-Volkmar Neitzel als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf.

Am 16.04.2001 die Pastorin Angelika Weißmann als Pastorin in die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Hanns Scholz als Inhaber der 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Seelsorge an mehrfach Behinderten beim Stiftungsverbund Heide – um 1 Jahr über den 30.06.2001 hinaus.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 15.11.2001 die Pastorin im Probedienst Dr. Wiebke Bähnke unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Martin-Luther-Kirchengemeinde Iserbrook, Kirchenkreis Blankenese, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %).

Mit Wirkung vom 01.11.2001 die Pastorin im Probedienst Dr. Birte Hansmann im Rahmen ihres eingeschränkten privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Eiderstedt zur Mitarbeit am Projekt „Atem für die Seele im Haus Köhlbrand“ in St. Peter – Ording.

Mit Wirkung vom 01.09.2001 die Pastorin im Probedienst Babette Lorenzen in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fruerlund, Kirchenkreis Flensburg (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01.10.2001 der Pastor Frank Muchlinsky in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis mit der Dienstleistung im Diakonischen Werk in Hamburg (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01.08.2001 die Pastorin Frauke Niejahr im Rahmen ihres Probedienstes zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld, Kirchenkreis Stormarn, Kirchenkreisbezirk Bramfeld-Volksdorf in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %, Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01.09.2001 der Pastor z. A. Dr. Johannes Pörksen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Andreas – Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50%).

Mit Wirkung vom 01.09.2001 die Pastorin z. A. Margret Pörksen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Andreas – Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50%).

Mit Wirkung vom 01.09.2001 die Pastorin im Probedienst Dr. Annegret Reitz-Dinse im Rahmen ihres privatrechtlichen eingeschränkten Dienstverhältnisses (75 %) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Arbeitsstelle „Kirche und Stadt“ des Instituts für Praktische Theologie der Universität Hamburg.

Mit Wirkung vom 01.10.2001 die Pastorin z. A. Anke Theuerkorn im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur NEK mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Mürwik, Kirchenkreis Flensburg (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01.09.2001 der Pastor im Probedienst Peter Wrohn in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Lübeck, St. Lorenz-Kirchengemeinde Lübeck (Auftragsänderung).

Fehlerberichtigung – GVOBl. Nr. 8/2001 Seite 157 –

Nicht beauftragt, sondern BEURLAUBT:

Mit Wirkung vom 01.09.2001 die Pastorin Uta Biehl, Lübeck, gem. § 95a Pfarrergesetz der VELKD.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 01.09.2001 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Dr. Michael Biehl, Lübeck, zur Übernahme des Amtes eines Studienleiters der Missionsakademie Hamburg.

Mit Wirkung vom 10.10.2001 bis einschließlich 09.04.2003 die Pastorin Maren Gottsmann, Arnis-Rabenkirchen, gem. § 72 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD.

Mit Wirkung vom 01.08.2001 auf die Dauer von 6 Monaten die Pastorin Monika Gusek, Braderup, gem. § 95a Pfarrergesetz der VELKD.

Mit Wirkung vom 01.05.2002 bis 17.07.2003 die Pastorin Elisabeth Hartmann-Runge, Norderstedt, gem. § 72 Abs. 2 Pfarrergesetz der VELKD.

Mit Wirkung vom 01.08.2001 die Pastorin Kirstin Kristoffersen, Niebüll, auf Grund ihrer Berufung durch den Vorstand der Nordschleswigschen Gemeinde zur Übernahme der Pfarrstelle Feldstedt der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis – 75 % -).

Mit Wirkung vom 01.08.2001 bis einschließlich 05.11.2002 die Pastorin Dorothea Lindow, Treia, gem. § 95 a Pfarrergesetz der VELKD.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 01.09.2001 die Pastorin Sylvia Meyerding, bisher in Tostrup, auf ihren Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 114 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD vom 17.10.1995 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.08.2001 der Pastor Andreas Sonnenberg, Burg.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.09.2001 der Pastor Klaus Diskowski in Hamburg.

Mit Wirkung vom 01.12.2001 der Pastor Matthias Hartenstein in Hamburg.

Mit Wirkung vom 01.11.2001 der Pastor Detlef Krull in Sörup.

Mit Wirkung vom 01.12.2001 der Pastor Wolfgang Wunnenberg in Hamburg.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.

Irene Becker

geborene Lehmann

geboren am 08. Oktober 1931 in Bremen
gestorben am 12. Mai 2001 in Hamburg

Die Verstorbene wurde am 03. April 1961 in Delmenhorst ordiniert.

Von 1961 an bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand zum 01. August 1989 war sie Vikarin, Kirchenrätin in Hamburg und Pastorin für Religionsunterricht an Gymnasien im Kirchenkreis Blankenese.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastorin Becker.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.

Alfred Großnick

geboren am 16. März 1912 in Berlin
gestorben am 08. Juli 2001 in Bleckede

DeDer Verstorbene wurde am 10. September 1939 in Crossen/Oder ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate war er ab Januar 1971 Pastor der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder. Vom 1. April 1977 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. April 1980 war er Pastor der Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Großnick.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 - 24033 Kiel

Postvertriebsstück - C 4193 B
Deutsche Post AG - Entgelt bezahlt